

## Die internationale Ehe

Angelika Herfurth, Rechtsanwältin in Göttingen und Hannover,  
Fachanwältin für Familienrecht

Oktober 2013

In Deutschland wurden im Jahr 2011 knapp 378.000 Ehen geschlossen: 86,4 % deutsch-deutsche Ehen und 11,5 % bi-nationale Ehen. Jede achte Eheschließung ist bi-national, dabei ist zu berücksichtigen, dass Eingebürgerte als Deutsche zählen. Somit haben zahlreiche statistisch als deutsch-deutsch erfasste Ehen in ihrer Lebenspraxis einen bi-nationalen oder bi-kulturellen Hintergrund. Die Ehen in Deutschland werden also immer internationaler – mit den damit verbundenen, zum Teil sehr komplexen, rechtlichen Folgen.

### Eheschließung

In den letzten Jahren hat sich Vieles im internationalen Familienrecht geändert - die Voraussetzungen der Eheschließung richten sich für jeden Verlobten jedoch weiterhin nach seinem Heimatrecht (Personalstatut).

#### *Eheschließung im Inland*

Eine Eheschließung ist in Deutschland nur möglich, wenn einer der Ehepartner einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnung) in Deutschland hat. Der Ort der Eheschließung kann dann mit schriftlicher Ermächtigung des Wohnsitzstandesamtes innerhalb Deutschlands frei gewählt werden. Der Standesbeamte am Wohnort eines der Verlobten prüft von Amts wegen vor der Eheschließung die Ehegeschäftsfähigkeit.

Bei deutschen Verlobten finden die deutschen Vorschriften Anwendung. Ist der Verlobte Ausländer, muss für die Ehefähigkeit sein Heimatrecht herangezogen werden. Dazu muss der ausländische Verlobte ein Ehefähigkeitszeugnis einer inneren Behörde seines Heimatstaates vorlegen. Darin wird bescheinigt, dass nach dem Heimatrecht des ausländischen Verlobten die Voraussetzungen für eine Eheschließung in der Person des Ausländers erfüllt sind. Die ausländischen Urkunden benötigen in der Regel eine Überbeglaubigung, mindestens eine Apostille ausgestellt durch die nächst höhere Behörde des Heimatlandes, oft auch dazu eine Legalisation durch die deutsche Botschaft im jeweiligen Land.

Sind beide Verlobte Ausländer gleicher oder verschiedener Staatsangehörigkeit mit mindestens einer Haupt- oder Nebenwohnung in Deutschland, kann die Ehe hier vor dem zuständigen Trauorgan auch nach ausländischem Recht geschlossen werden.

Lebt der ausländische Verlobte des deutschen Partners noch im Ausland und will das Paar in Deutschland heiraten, muss er ein Visum zwecks Eheschließung in Deutschland beantragen. Zusätzlich muss er einen Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen auf der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ erbringen.

#### *Eheschließung im Ausland*

Eine Eheschließung im Ausland ist nach deutschem Recht gültig, wenn die am Ort der Eheschließung geltende Form beachtet ist. Dies gilt selbst dann,

wenn diese Form dem deutschen Recht unbekannt ist. Ein Paar ist nicht verpflichtet, seine im Ausland geschlossene Ehe zwischen Deutschen / Deutschen und Ausländern in Deutschland anerkennen zu lassen – dies ist aber zu empfehlen. Die Anerkennung kann durch einen Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister beim zuständigen deutschen Standesamt herbeigeführt werden. Eine Eheschließung vor Konsularbeamten einer deutschen Auslandsvertretung ist gesetzlich nicht mehr möglich.

### Allgemeine Wirkungen der Ehe

Unter dem Begriff der allgemeinen Wirkungen der Ehe sind die allgemeinen privatrechtlichen Folgen der Eheschließung in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht zu verstehen (in Deutschland z.B. eheliche Lebensgemeinschaft). Diese allgemeinen Wirkungen richten sich in einer festgelegten Reihenfolge, genannt Anknüpfungsleiter, nach folgendem Sachrecht:

- dem gemeinsamen Heimatrecht bzw. früheren gemeinsamen Heimatrecht, falls einer der Ehegatten diesen Status beibehalten hat,
- dem Recht des gemeinsamen Aufenthaltes bzw. des letzten gemeinsamen Aufenthaltes, falls einer der Ehegatten diesen Status beibehalten hat,
- hilfsweise nach dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise am engsten verbunden sind.

Dieses Ehwirkungsstatut kann das Paar vor oder spätestens bei Eheschließung in einem begrenzten Umfang wählen. Die Rechtswahl hat erhebliche Bedeutung, denn sie beeinflusst die rechtlichen Grundlagen für Scheidungsfolgen und die Unterhaltspflichten. In Deutschland wird hiervon bislang selten Gebrauch gemacht.

### Name

Der eheliche Name der Eheleute richtet sich nicht nach einem gemeinsamen Recht, sondern für jeden Ehegatten grundsätzlich nach seinem eigenen Heimatrecht. Eheleuten stehen verschiedene Wahlmöglichkeiten zu:

- Sie können das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört.
- Soweit einer der Ehepartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann er deutsches Recht wählen.

Sofern ein gemeinsamer Familienname (Ehename) bestimmt wird, erstreckt sich dieser Name auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein geschiedener Ehegatte kann in Deutschland einen früheren Familiennamen (Geburtsname oder früherer Ehename, wenn dieser im Zeitpunkt der Abgabe der Namenserkklärung geführt worden ist) wieder annehmen.

### Güterrecht

Das Güterrecht betrifft das Schicksal des Vermögens, das die Eheleute mit in die Ehe bringen und das sie in der Ehe erwerben. Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe richten sich nach dem Recht, das im Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist - vorausgesetzt es wurde keine Rechtswahl getroffen. Dieses einmal verankerte Güterstatut bleibt bestehen, auch wenn sich später aufgrund geänderter Verhältnisse das allgemeine Ehwirkungsstatut ändern sollte (Umzug, geänderte Staatsangehörigkeit). Der Grundsatz der Unwandelbarkeit der Anknüpfung kann durchbrochen werden - beispielsweise durch eine begrenzte Rechtswahl. Einen bestimmten Zeitpunkt für die Rechtswahl schreibt das deutsche Recht nicht vor. Haben die Eheleute keine Rechtswahl getroffen, ergibt sich folgende Anknüpfungsleiter immer bezogen auf den Zeitpunkt der Eheschließung. Diese Anknüpfungsleiter ist der für die Allgemeinen Wirkungen der Ehe zwar ähnlich, jedoch im Detail anders:

- Es gilt zunächst das gemeinsame Heimatrecht,
- hilfsweise gilt das Recht des Staates, in dem der gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute war,
- hilfsweise gilt das Recht des Staates, mit der gemeinsamen engsten Verbindung.

Bei der Verweisung aufgrund der objektiven Anknüpfung ist eine Rückverweisung auf deutsches Recht - oder Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung - zu beachten. Entscheidend dafür sind ausschließlich die für das internationale Güterrecht einschlägigen ausländischen Regeln. Bei erfolgter

Rechtswahl ist die Rück- oder Weiterverweisung ausgeschlossen.

Der Umfang des Güterstatuts ist von erheblicher Bedeutung, unter anderem für die Sonderordnung des Vermögens. Das anwendbare Recht regelt, welche der zur Auswahl stehenden Güterstände (in Deutschland zum Beispiel der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft) für die individuelle Ehe anwendbar sind, welche Gütermassen zu unterscheiden sind und welcher Gütermasse (z.B. Gesamtgut, Sondergut) ein konkreter Gegenstand zuzuordnen ist. Das jeweilige Recht ist ebenso von Bedeutung für die Frage, ob und mit welchem Inhalt Erwerbs- und Veräußerungsbeschränkungen bestehen. Entscheidend ist das Güterstatut ferner für die Frage der Haftung des einen Ehegatten für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten sowie für eine mögliche interne Ausgleichspflicht. Die sich hieraus im deutschen Rechtsverkehr ergebenden Probleme werden gesetzlich zum Schutz Dritter geregelt: der konkrete ausländische Güterstand kann Dritten nur entgegengehalten werden, wenn er im Güterrechtsregister eingetragen ist. Dies gilt aber nicht für Schlüsselgewalt, Eigentumsvermutung und Selbständigkeit des Erwerbsgeschäfts: der gutgläubige Dritte muss in diesem Fall selbst bei Eintrag im Güterrechtsregister den ausländischen Güterstand nicht gegen sich wirken lassen.

## **Unterhalt**

Das Recht, nach dem sich Unterhaltspflichten bestimmen, ist für geltend gemachte Unterhaltsforderungen ab dem 18.06.2011 im Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP) geregelt. Die entsprechende deutsche internationale Regelung wurde in 2011 aufgehoben. Erstmals können die Parteien das Unterhaltsstatut durch Rechtswahl im begrenzten Umfang bestimmen.

Grundsätzlich unterliegen Unterhaltspflichten dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten. Der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts führt zu einem Wechsel des geltenden Rechts; das Unterhaltsstatut ist damit wandelbar. Die Regellanknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt wird jedoch von einer Reihe von vorrangigen Anknüpfungen durchbrochen und verdrängt. Es hängt wesentlich davon ab, vom wem und gegen wen Unterhaltsansprüche erhoben werden. Zu unterscheiden ist zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Besonderheiten bei der Unterhaltsberechnung ergeben sich in grenzüberschreitenden Fällen bei der Anwendung des deutschen Unterhaltsrechts. Der Bedarf des Berechtigten richtet sich nach den Lebenshaltungskosten am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts, die Leistungsfähigkeit des Zahlungsverpflichteten aber nach den Lebenshaltungskosten an dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort. Hier kann es zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Lebenshaltungskosten an den gewöhnlichen Aufenthaltsorten der Beteiligten kommen. Zur Unterhaltsberechnung werden sog. Verbrauchergeldparitäten herangezogen, die der Erfassung der Kaufkraft einer Währung dienen.

## **Ehewohnung, Hausrat**

Die Nutzungsbefugnis für die in Deutschland gelegene Ehewohnung sowie den in Deutschland befindlichen Hausrat unterliegt deutschem Recht. Dies regelt damit auch die Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote. Befinden sich Ehewohnung und Hausrat im Ausland ist das dort gültige internationale Privatrecht heranzuziehen.

## **Elterliche Verantwortung**

Der Begriff „elterliche Verantwortung“ geht vom Umfang her über den deutschen Begriff „elterliche Sorge“ hinaus; er umfasst auch das Umgangsrecht sowie Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige. Eine internationale Harmonisierung besteht bislang nur in sekundärem EU-Recht, dem Haager Kinderschutzabkommen (KSÜ). In Deutschland ist das KSÜ zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Es wird hier zwischen der kraft Gesetzes oder Vereinbarung bestehenden elterlichen Verantwortung oder der Anordnung von Schutzmaßnahmen durch Gericht oder Behörde unterschieden. Das KSÜ bestimmt für das Sorgerecht das Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts führt dies zu einem Wechsel des anwendbaren Rechts.

## **Kindesentführung und Kindeszurückhaltung**

Kindesentführung bzw. Kindeszurückhaltung liegt vor, wenn das Kind gegen den Willen des mitsorge-

berechtigten Elternteils und damit widerrechtlich von einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat verbracht oder zurückgehalten wird. Dies stellt eine Verletzung des Sorgerechts dar. Um für diesen Regelungsgegenstand eine schnelle Hilfeleistung sicherzustellen, wurde ein Rechtshilfeabkommen geschaffen – das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) vom 25.10.1980, dass eine schnelle Rückführung in den Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes sicherstellt. Es gilt räumlich nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten. In Deutschland sind die Anträge auf Rückführung des Kindes an den Generalbundesanwalt beim BGH zu richten. Die Widerrechtlichkeit der Entführung ist nach den Regeln des Staates zu beurteilen, in dem das Kind vor seiner Entführung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Rückgabeanordnung stellt keine Sorgerechtsentscheidung dar - eine solche Entscheidung bleibt hingegen dem Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vorbehalten. Das HKÜ greift nur bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unmittelbar vor der widerrechtlichen Verbringung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des HKÜ hatten oder für die eine Sorgerechtsentscheidung in einem Vertragsstaat ergangen ist.

Die konkrete Gefahr einer Kindesentführung kann durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. eine gerichtliche Grenzsperrre reduziert werden.

### **Rom III VO – der erste Schritt zu einem einheitlichen Scheidungskollisionsrecht**

Um das Kollisionsrecht innerhalb der EU zu vereinheitlichen regelt seit 21.06.2012 in Deutschland eine EU-Verordnung („Rom III“), welches Recht im Falle einer Ehescheidung oder Trennung mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt. Diese Verordnung ist auch dann anzuwenden, wenn es das Recht eines nicht teilnehmenden Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates ist. Neu ist, dass das anzuwendende Recht an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten und nicht mehr wie früher an die Staatsangehörigkeit anknüpft. Jedoch hat die „Rom III VO“ Scheidungen aufgrund größerer Mobilität nicht einfacher gemacht. „Rom III“ schafft mehr Raum für die Möglichkeit der Rechtswahl. Der Abschluss eines Ehevertrages ist heute vor dem Hintergrund steigender Mobilität ein

„Muss“. Eheverträge in bi-nationalen Ehen gewinnen auch im Ausland immer mehr Bedeutung. In Deutschland bedarf ein Ehevertrag der notariellen Beurkundung und ist vor sowie während der Ehe abschließbar. In der Mehrzahl der Länder, die Eheverträge zulassen, können diese aber nur vor der Ehe abgeschlossen werden.

\*\*\*

#### **HERAUSGEBER**

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0  
Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de),  
Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

Hannover · Göttingen · Brüssel  
German & International Lawyers  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

#### **REDAKTION HANNOVER**

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich);

unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trübe LL.M. (East Anglia), Assessorin. Jur.; Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria), Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA Steuerrecht; Günther Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin

#### **KORRESPONDENTEN AUSLAND**

u. a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Bukarest, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

#### **VERLAG**

CASTON GmbH  
Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50  
Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info)  
Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

\*\*\*

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.